

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



"Die Umsetzung von CEDAW in Österreich in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen"

Bericht an die vorbereitende Arbeitsgruppe des CEDAW-Ausschusses 2024

vorgelegt vom

**Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen in Österreich**

I. Einführung

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde von Österreich am 30. März 2007 unterzeichnet und im Oktober 2008 ratifiziert.¹ Die UN-BRK trat mehr als 25 Jahre später in Kraft als die CEDAW, die 1982 ratifiziert wurde. Beide Konventionen weisen erhebliche Überschneidungen auf, da beide auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation abzielen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung z.B. in Artikel 3 lit. b und g UN-BRK bezieht sich ausdrücklich auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss wurde gemäß Artikel 33 Abs. 2 UN-BRK eingerichtet. Aufgabe des Unabhängigen Monitoringausschusses ist die Überwachung sowie der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich. Der Unabhängige Monitoringausschuss gibt Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Bestimmungen der UN-BRK ab, darunter auch Empfehlungen zur Umsetzung der Menschenrechte für Frauen und Mädchen mit Behinderungen unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Empfehlungen Nr. 18 des CEDAW-Ausschusses "Frauen mit Behinderungen".²

Der vorliegende Bericht richtet sich an die vorbereitende Arbeitsgruppe des CEDAW-Ausschusses 2024 zur Erstellung des Fragenkatalogs (List of Issues Prior to Reporting) im Rahmen des zehnten CEDAW-Überprüfungszyklus in Österreich. Die Gliederung des Berichts orientiert sich an den für Frauen und Mädchen mit Behinderungen relevanten Themen und ist an den Artikeln der CEDAW und der UN-BRK ausgerichtet. Die aktuellen Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

¹ Bundesgesetzblatt III 2008/155.

² Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Österreich (Siebenter Periodischer Bericht Artikel 18 CEDAW) für Frauen und Mädchen mit Behinderungen (2012) 2, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/download/documents-in-english/MA_SN_austria_crpd_committee_submission_cedaw_2012_04_12.pdf (Zugriff am 11.12.24).

(CEDAW-Ausschuss) (CEDAW/C/AUT/CO/9) und des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK Ausschuss) (CRPD/C/AUT/CO2-3*) wurden im Bericht berücksichtigt.

II. Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Artikel 1, 2, 3 und 4 CEDAW / Artikel 3, 4, 5 und 6 UN-BRK

Sowohl die CEDAW als auch die UN-BRK zielen auf die Bekämpfung von Diskriminierung ab. Der Unabhängige Monitoringausschuss sieht dringenden Handlungsbedarf in Österreich, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, etwa durch effektivere rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten, um gegen Diskriminierung vorzugehen.³

Der UN-BRK Ausschuss hat auch bei der letzten Staatenüberprüfung im August 2023 festgestellt, dass es in Österreich keine geeigneten Mechanismen zur Bekämpfung der intersektionalen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen gibt. Darüber hinaus beinhalten die Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern keine Behindertenperspektive und es fehlt an aufgeschlüsselten Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf Bundes- und Landesebene. Der UN-BRK Ausschuss fordert wirksame und spezifische Maßnahmen, um den Zugang zu Präventions- und Schutzmechanismen gegen geschlechtsspezifische Gewalt (Beratungsstellen, Sexualerziehung usw.) und die konsequente Einbeziehung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle gleichstellungs- und behinderungsbezogenen Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.⁴

Auch der CEDAW-Ausschuss hat in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht Österreichs im Jahr 2019 die Notwendigkeit bekräftigt, Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei allen gleichstellungspolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen und befristete Sondermaßnahmen zu erwägen.⁵

Fragen:

- **Wie hat Österreich die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses Nr. 41 (2019) und des UN-BRK Ausschusses Nr. 19 (2023) umgesetzt?**
- **Welche rechtlichen und faktischen Maßnahmen hat Österreich seit der letzten CEDAW-Staatenüberprüfung 2019 ergriffen, um mehrfache und intersektionale Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu bekämpfen?**

³ *Independent Monitoring Committee*, Monitoring Report for the UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities on the Occasion of the Second Constructive Dialogue with Austria (2023) 5, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/07/Monitoring-Report-2023_engl.pdf (Zugriff am 11.12.24).

⁴ *UN-BRK Ausschuss*, Abschließende Beobachtungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 19.

⁵ *CEDAW-Ausschuss*, Abschließende Beobachtungen zum neunten periodischen Bericht Österreichs, CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 41.

- **Wie stellt Österreich sicher, dass systematische, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über Diskriminierung zur Verfügung stehen?**

III. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Artikel 1, 2, 6 CEDAW / Artikel 16 UN-BRK

Während die Definition von Diskriminierung in Artikel 1 CEDAW „auch geschlechtsspezifische Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“⁶ umfasst, hat die UN-BRK einen eigenen Artikel (Artikel 16 UN-BRK) zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, auch aufgrund des Geschlechts. Daher müssen geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Rehabilitation von Opfern, einschließlich Frauen mit Behinderungen, getroffen werden.

Sowohl Studien als auch der Unabhängige Monitoringausschuss haben festgestellt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Österreich in wesentlich höherem Ausmaß von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind als Frauen ohne Behinderungen. Innerhalb der Gruppe der Frauen mit Behinderungen sind Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen sowie Frauen, die in Institutionen leben, nachweislich häufiger Opfer von gewalttätigen Übergriffen. Es fehlt an Konzepten zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung und der Gewaltprävention in Institutionen sowie an barrierefreien Rechtsmitteln im Fall von Übergriffen.⁷ Zudem sind Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen oft nicht barrierefrei.⁸ Die Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses fordern daher die enge Einbindung von Organisationen, die die Interessen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vertreten, Maßnahmen zur aktiven Bekämpfung von Gewalt, Konzepte zur sexuellen Selbstbestimmung und zur Verhinderung von Gewalt in Institutionen sowie Rechtsmittel.⁹ Im Hinblick auf Institutionen ist das längerfristige Ziel deren Auflösung (De-Institutionalisierung) bei gleichzeitiger Bereitstellung ausreichender Unterstützungsleistungen und Entschädigungen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Institutionen.¹⁰

⁶ CEDAW Allgemeine Empfehlung 19, Absatz 6.

⁷ Die Österreichische Volksanwaltschaft hat 2024 eine Prüfung zum Thema "Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung" in Institutionen durchgeführt und Feststellungen und Empfehlungen abgegeben. Siehe Österreichische Volksanwaltschaft, https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/af9u6/Presseunterlage_VA_Schwerpunkt_MmB_bf_20240220.pdf (Zugriff am 9.12.24).

⁸ Siehe *Mayrhofer/Schachner/Mandl/Seidler*, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (2019), <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> (Zugriff am 11.12.24).

⁹ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 41 f.

¹⁰ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 42.

Der CEDAW-Ausschuss betont in seinen Abschließenden Bemerkungen auch die Notwendigkeit, den Zugang für alle Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten.¹¹

Fragen:

- **Welche rechtlichen und faktischen Maßnahmen hat Österreich seit der letzten CEDAW-Staatenüberprüfung im Jahr 2019 ergriffen, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt zu schützen?**
- **Wie stellt Österreich sicher, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen in Institutionen, sexuelle Selbstbestimmung erfahren und umfassend informiert werden?**
- **Welche Maßnahmen und Ressourcen hat Österreich seit der letzten CEDAW-Staatsprüfung 2019 zur Verfügung gestellt, um die Barrierefreiheit von Opferschutzzentren und Frauenhäusern zu gewährleisten?**

IV. Selbstbestimmtes Leben und Teilhabe an der Gesellschaft für Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Artikel 1-3 CEDAW / Artikel 19 UN-BRK

Während die CEDAW den Aspekt der Selbstbestimmung als Querschnittsthema mit dem umfassenden Konzept des Diskriminierungsschutzes verbindet, enthält Artikel 19 UN-BRK eine eigene Bestimmung zum selbstbestimmten Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht, unabhängig zu leben. Unterstützungsleistungen wie Persönliche Assistenz müssen bereitgestellt werden.

Dies spiegelt jedoch nicht die Realität in Österreich wider. Nach wie vor gibt es eine gesellschaftliche Grundeinstellung, dass Menschen mit Behinderungen in Institutionen gut aufgehoben sind. Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen sind von der Heimunterbringung besonders betroffen. Persönliche Assistenz im Alltag als wichtige Maßnahme für ein selbstbestimmtes Leben ist in Österreich nicht flächendeckend und bedarfsgerecht vorhanden. Das Sozialministerium plant, die Anforderungen an die Persönliche Assistenz im Sinne der Menschenrechte in allen Bundesländern zu vereinheitlichen. Doch nur ein Teil der Bundesländer beteiligt sich an diesem Projekt. Wien, das größte Bundesland, hat kürzlich beschlossen, sich nicht zu beteiligen.¹²

Der Unabhängige Monitoringausschuss beobachtet diese Entwicklungen mit großer Sorge und stellt einen Mangel an politischem Willen zur Auflösung von Institutionen fest. Auch der UN-BRK Ausschuss hat in seinen Abschließenden Bemerkungen die Notwendigkeit einer umfassenden nationalen De-Institutionalisierungsstrategie, einschließlich Zielvorgaben, Fristen und entsprechender Finanzierung, bekräftigt.

¹¹ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 41.

¹² Siehe *Bizeps*, <https://www.bizeps.or.at/enttaeuschendes-nein-persoенliche-assistenz-bleibt-fuer-viele-in-wien-unerreichbar/> (Zugriff am 09.12.24).

Darüber hinaus muss Österreich sicherstellen, dass keine weiteren Investitionen in bestehende oder neue Institutionen getätigt werden.¹³ Der CEDAW-Ausschuss betonte auch das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.¹⁴

Fragen:

- **Wann und wie wird Österreich die Abschließenden Bemerkungen Nr. 48 des UN-BRK Ausschusses umsetzen, wie z.B. eine bundesweite und koordinierte De-Institutionalisierungsstrategie?**
- **Welche wirksamen Maßnahmen hat Österreich (bundesweit) gesetzt, um bedarfsgerechte Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen zu gewährleisten?**
- **Welche Maßnahmen ergreift Österreich, um sicherzustellen, dass Institutionen abgebaut werden und Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit den Abschließenden Bemerkungen Nr. 41 des CEDAW-Ausschusses selbstbestimmt leben und wohnen können?**

V. Inklusive Bildung

Artikel 10 CEDAW / Artikel 24 UN-BRK

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in Österreich im Bildungssystem immer noch benachteiligt. Das beginnt im Elementarbereich mit dem Mangel an inklusiven Kindergartenplätzen und setzt sich mit dem segregierten Bildungssystem in Österreich fort. Mädchen mit - sogenanntem - sonderpädagogischen Förderbedarf werden oft in Sonderschulen unterrichtet. Der Zugang zum Regelschulsystem ist für Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf äußerst schwierig. Das österreichische Schulsystem sieht keine umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz für Schülerinnen mit Behinderungen in der Schule vor. Dies gilt für den Unterricht, aber auch für die Unterstützung in den Pausen, bei der Nachmittagsbetreuung und bei Klassenfahrten.

Der Unabhängige Monitoringausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Österreich weit von der Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems entfernt ist und hat zu diesem Thema einen Sonderbericht an den UN-BRK Ausschuss verfasst.¹⁵

Die Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses sehen die sofortige Beendigung des segregierten Schulsystems vor.¹⁶ Der UN-BRK Ausschuss fordert darüber hinaus eine umfassende Erhebung von Daten über Inklusion im Bildungssystem, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht, um ein genaues Bild der Bildungschancen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erhalten.¹⁷

¹³ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 48.

¹⁴ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 41.

¹⁵ Siehe *Unabhängiger Überwachungsausschuss, Sonderbericht Art. 24 - Bildung (2023)*, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/07/Monitoring-Report-2023_engl.pdf (Zugriff am 11.12.24).

¹⁶ CRPD/C/AUT/CO2-3* Nr. 58.

¹⁷ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 58.

Der CEDAW-Ausschuss stellt außerdem in seinen Abschließenden Bemerkungen fest, dass Mädchen mit Behinderungen Zugang zu inklusiven Lernmöglichkeiten im regulären Bildungssystem haben müssen.¹⁸

Fragen:

- **Welche Maßnahmen hat Österreich ergriffen, um ein inklusives Bildungssystem im Einklang mit den Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses Nr. 58 (2023) und des CEDAW-Ausschusses Nr. 31 (2029) zu gewährleisten?**
- **Wie erhebt Österreich umfassende, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Bildungsdaten, um den Abschließenden Bemerkungen Nr. 58 des UN-BRK Ausschusses zu entsprechen?**
- **Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf die Persönliche Assistenz im Rahmen der Schule, einschließlich der Pausen, Schulausflüge und der Betreuung nach der Schule getroffen?**

VI. Inklusiver Arbeitsmarkt

Artikel 11 CEDAW / Artikel 27 CPRD

Der Unabhängige Monitoringausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen von der Segregation am Arbeitsmarkt betroffen sind. Ihre formalen Qualifikationen sind in den meisten Fällen geringer als die von Männern mit Behinderungen oder Frauen ohne Behinderungen. Studien zur Arbeitsmarktbeteiligung in Österreich zeigen, dass Frauen mit Behinderungen weitgehend unterrepräsentiert sind.¹⁹

Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen haben oft keine Aussicht auf eine krankens- und pensionsversicherte Beschäftigung und einen eigenständigen Lebensunterhalt. Sie arbeiten für ein "Taschengeld" in tagesstrukturierenden Maßnahmen. Auch fehlt es flächendeckend an bedarfsgerechter Persönlicher Assistenz und anderen Unterstützungsmöglichkeiten, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglichen. Österreich muss gemäß der Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erhalten und zeitlich begrenzte Sondermaßnahmen zur Schaffung weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten durchgeführt werden.²⁰

¹⁸ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 31.

¹⁹ Siehe die Studie von *Aufhauser et al*, Chancengleichheit für Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt. Hindernisse - Herausforderungen - Lösungsansätze (Chancengleichheit für Frauen mit Behinderungen Arbeitsmarkt. Hindernisse - Herausforderungen - Lösungsansätze) (2020), https://www.lrsocialresearch.at/wp-content/uploads/2024/03/2021_Chancengleichheit_Frauen_Behinderungen_Arbeitsmarkt.pdf (Zugriff am 11.12.24).

²⁰ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 33 und Nr. 41.

Auch gemäß den Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses ist Österreich verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Beschäftigung und Entlohnung zu ergreifen und angemessene Vorkehrungen und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.²¹

Fragen:

- **Wie wurden die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses Nr. 33 und Nr. 41 (2019) und des UN-BRK Ausschusses Nr. 64 (2023) für einen inklusiven Arbeitsmarkt umgesetzt?**
- **Welche (bundesweiten) Maßnahmen wurden seit der letzten CEDAW-Staatenprüfung 2019 ergriffen, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen?**
- **Wie werden angemessene Vorkehrungen und persönliche Unterstützung am Arbeitsplatz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sichergestellt?**

VII. Gesundheitsversorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Artikel 12 CEDAW / Artikel 25 UN-BRK

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung in Österreich ist für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vergleichsweise schwieriger als für andere Gruppen. Dies liegt unter anderem daran, dass das österreichische Gesundheitssystem nicht umfassend barrierefrei ist. Darüber hinaus sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Gesundheitssystem mit intersektionaler Diskriminierung konfrontiert und werden vom Gesundheitspersonal aufgrund von ableistischen und geschlechtsspezifischen Stereotypisierungen weniger ernst genommen.²²

Laut Gesetz müssen Frauen mit Behinderungen, die eine gesetzliche Vertretung haben, weiterhin in der Lage sein, ihre eigenen Entscheidungen über medizinische Eingriffe zu treffen - wenn nötig mit Unterstützung, die von medizinischem Personal organisiert werden muss. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass dies viel zu wenig beachtet wird und oft keine unterstützte Entscheidungsfindung durch das medizinische Personal organisiert wird.

Der UN-BRK Ausschuss empfahl Österreich, die Barrierefreiheit von Gesundheitsleistungen und -Einrichtungen sicherzustellen, unter anderem durch qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher*innen.²³ Laut CEDAW-Ausschuss muss Österreich sicherstellen, dass eine freie und informierte Entscheidung für eine medizinische Behandlung, gegebenenfalls mit Hilfe von Unterstützungsdiensten, gewährleistet wird.²⁴

²¹ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 64.

²² CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 35.

²³ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 60.

²⁴ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 35.

Fragen:

- **Welche Maßnahmen wurden seit der letzten CEDAW-Staatenprüfung im Jahr 2019 ergriffen, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung und umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten?**
- **Wie wird sichergestellt, dass Frauen mit Behinderungen (mit rechtlicher Vertretung) ihre eigenen Entscheidungen über medizinische Eingriffe treffen können?**
- **Welche Ausbildungs- und Schulungsinhalte werden Fachkräften im Gesundheitswesen angeboten, um ableistische und geschlechtsstereotype Vorurteile gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Gesundheitssystem zu überwinden?**

VIII. Reproduktive Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Insbesondere Artikel 16 CEDAW / Artikel 8, 9, 19, 25 UN-BRK

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich im Strafgesetzbuch geregelt. Ein Schwangerschaftsabbruch ist innerhalb der ersten drei Monaten straffrei. Danach ist ein Schwangerschaftsabbruch nur in bestimmten Situationen möglich, zum Beispiel wenn die Gefahr einer "schweren Schädigung des Fötus" besteht. Die Kosten sind in der Regel von der Patientin zu tragen. Die Höhe der Kosten ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, ebenso wie die Anzahl der Ärzt*innen, die den Eingriff vornehmen.

Der Zugang zum Schwangerschaftsabbruch ist für schwangere Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgrund bestehender Barrieren oft erschwert. Dies beginnt schon mit dem Mangel an barrierefreien Informationen über die rechtliche Situation sowie Beratungsstellen. Es muss sichergestellt werden, dass schwangere Frauen und Mädchen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zum Schwangerschaftsabbruch sowie zusätzliche begleitende barrierefreie Maßnahmen, wie Beratung und angemessene Vorkehrungen, erhalten.

Der CEDAW-Ausschuss und der UN-BRK Ausschuss haben eine gemeinsame Erklärung über die Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte für alle Frauen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, abgegeben.²⁵ In dieser Erklärung werden die regionalen Unterschiede und die aktuelle politische Entwicklung kritisiert, die die Rechte von Frauen im Allgemeinen einschränken. Die Staaten sind verpflichtet, die Garantie für sexuelle und reproduktive Gesundheit für alle Frauen auf der Grundlage von CEDAW und UN-BRK ohne Diskriminierung zu schützen. Daher müssen legale und sichere Abtreibung, Information und Beratung garantiert und zugänglich sein.²⁶

²⁵ CEDAW-Ausschuss/ UN-BRK Ausschuss, *Guaranteeing sexual and reproductive health and rights for all women, in particular women with disabilities - Joint statement by the Committee on the Rights of Persons with Disabilities and the Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (2018)* 1 f.

²⁶ CEDAW-Ausschuss/ UN-BRK Ausschuss, *Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte für alle Frauen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen* 1 f.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist die Gefahr von Zwangsbehandlungen und -eingriffen und der Beeinträchtigung ihrer reproduktiven Rechte. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen, sind in viel stärkerem Ausmaß mit solchen Zwangsbehandlungen konfrontiert. Es ist daher unerlässlich, dass in Österreich medizinische Zwangseingriffe wie Zwangssterilisationen, unfreiwillige Abtreibungen und andere Behandlungen, die nicht auf dem freien Willen beruhen, verboten und kriminalisiert werden.²⁷ Dies wurde auch in den Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses und des CEDAW-Ausschusses bestätigt, die einen garantierten Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsleistungen, insbesondere zu Verhütungsmitteln und Sexualerziehung, fordern. Darüber hinaus werden geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten und allgemeine Barrierefreiheit im Gesundheitssystem gefordert.²⁸

Fragen:

- **Wie wird sichergestellt, dass schwangere Mädchen und Frauen mit Behinderungen ihre reproduktiven Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können (Begleitmaßnahmen, angemessene Vorkehrungen, barrierefreie Abtreibungsmöglichkeiten)?**
- **Welche Daten liegen für Österreich zur reproduktiven Selbstbestimmung, einschließlich barrierefreier Dienstleistungen, sowie zu Eingriffen in diese Rechte und Zwangsbehandlungen vor?**
- **Welche Maßnahmen hat Österreich seit der letzten CEDAW-Staatenprüfung im Jahr 2019 ergriffen, um Zwangsbehandlungen und Eingriffe in die reproduktiven Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen gegen ihren Willen zu verhindern?**

IX. Partnerschaft und Familie

Artikel 16 CEDAW / Artikel 23 UN-BRK

Der Inhalt der Bestimmungen von Artikel 16 CEDAW und Artikel 23 UN-BRK zu Familie und Partnerschaft sind in weiten Teilen ähnlich. Der Unterschied besteht darin, dass sich Artikel 16 CEDAW auch auf die Ungültigkeit der Kinderehe bezieht und Artikel 23 UN-BRK Eltern mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte schützt, etwa dem Schutz zur Bewahrung ihrer Fruchtbarkeit und dem Recht des Kindes, nicht von den Eltern getrennt zu werden.

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist besorgt über die anhaltende Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen im Bereich Familie. Die Diskriminierung ergibt sich aus Stereotypen, die ihnen die Fähigkeit absprechen, ihre elterlichen Pflichten angemessen zu erfüllen und ein selbstbestimmtes Familienleben zu führen. Verschärft wird dies durch das Fehlen spezifischer Unterstützungsmaßnahmen wie begleitete Elternschaft für Mütter mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen, oder Persönliche Assistenz während der Schwangerschaft und nach der Geburt.

²⁷ Voithofer, Art. 6, in *Naguib* (Hrsg.), UNO-Behindertenrechtskonvention (2023) Nr. 89.

²⁸ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 60; CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 35.

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses wird kritisiert, dass notwendige Unterstützungsleistungen für Eltern mit Behinderungen nicht zur Verfügung stehen und es weiterhin zu behinderungsbedingten Trennungen von Eltern und Kindern kommt. Der UN-BRK Ausschuss empfiehlt Österreich, geeignete Unterstützungsdienste zur Verfügung zu stellen, um das Recht auf Familie effektiv wahrnehmen zu können.²⁹ Auch der CEDAW-Ausschuss äußerte sich in seinen Abschließenden Bemerkungen besorgt über die bestehende intersektionale Diskriminierung von Müttern mit Behinderungen.³⁰

Fragen:

- **Wie und in welcher Form stellt Österreich sicher, dass Frauen mit Behinderungen ihr Recht auf Familie und Partnerschaft gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können?**
- **Welche Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. die begleitete Elternschaft, wurden durchgeführt, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen mit ihren Kindern zusammenleben können?**
- **Welche Maßnahmen werden seit der letzten CEDAW-Staatenprüfung 2019 ergriffen, um Stereotype und Vorurteile gegenüber Müttern mit Behinderungen abzubauen?**

X. Datenerhebung und Statistik Artikel 31 UN-BRK

Im Gegensatz zur CEDAW enthält die UN-BRK in Artikel 31 eine separate Bestimmung über die Erhebung von Daten und Statistiken zu Menschen mit Behinderungen zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung des Übereinkommens. Dennoch gibt es in allen Bereichen einen großen Mangel an geschlechtsspezifischen Daten zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Es gibt nur wenige Informationen über Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie speziell zu lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Menschen mit Behinderungen, ebenso wie für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Institutionen.³¹

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-BRK Ausschusses wird daher die Entwicklung eines umfassenden nationalen Rahmenwerks für diese Daten gefordert.³² Auch der CEDAW-Ausschuss hat empfohlen, statistische Daten über häusliche und sexuelle Gewalt zu erheben, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Behinderung.³³

Fragen:

- **Wie stellt Österreich sicher, dass nach Geschlecht und Behinderung aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und zur Verfügung gestellt werden?**

²⁹ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 56.

³⁰ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 40.

³¹ CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 71.

³² CRPD/C/AUT/CO/2-3* Nr. 72.

³³ CEDAW/C/AUT/CO/9 Nr. 23.

Anhang

Literaturverzeichnis

Aufhauser et al, Chancengleichheit für Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt. Hindernisse - Herausforderungen - Lösungsansätze (Chancengleichheit für Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt. Hindernisse - Herausforderungen - Lösungsansätze) (2020), https://www.lrsocialresearch.at/wp-content/uploads/2024/03/2021_Chancengleichheit_Frauen_Behinderungen_Arbeitsmarkt.pdf (Zugriff am 11.12.24)

Bizeps, Enttäuschendes Nein: Persönliche Assistenz bleibt für viele in Wien unerreichbar (Enttäuschendes Nein: Persönliche Assistenz bleibt für viele in Wien unerreichbar) <https://www.bizeps.or.at/enttaeuschesdes-nein-persoenliche-assistenz-bleibt-fuer-viele-in-wien-unerreichbar/> (Zugriff am 09.12.24)

CEDAW-Komitee, Abschließende Bemerkungen zum neunten periodischen Bericht Österreichs, CEDAW/C/AUT/CO/9

UN-BRK Ausschuss, Abschließende Beobachtungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3*

CEDAW-Ausschuss/ UN-BRK Ausschuss, Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte für alle Frauen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen - Gemeinsame Erklärung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ausschusses für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (2018)

Unabhängiger Monitoringausschuss, Stellungnahme zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Österreich (Siebenter Periodischer Bericht gemäß Artikel 18 CEDAW) für Frauen und Mädchen mit Behinderungen (2012), https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/download/documents-in-english/MA_SN_austria_crpdc_committee_submission_cedaw_2012_04_12.pdf (Zugriff am 11.12.24)

Unabhängiger Monitoringausschuss, Monitoringbericht für den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich des zweiten konstruktiven Dialogs mit Österreich (2023), www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/07/Monitoring-Bericht-2023_engl.pdf (Zugriff am 11.12.24)

Unabhängig Überwachungsausschuss, Sonderseite Bericht Art. 24 - Bildung (2023), https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/07/Monitoring-Report-2023_engl.pdf (Zugriff am 11.12.24)

Mayrhofer/Schachner/Mandl/Seidler, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (2019),

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> (Zugriff am 11.12.24)

Österreichische Volksanwaltschaft,

https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/af9u6/Presseunterlage_VA_Schwerpunkt_MmB_bf_20_240220.pdf
(Zugriff am 09.12.24)

Voithofer, Art. 6, in Naguib (Hrsg.), UNO-Behindertenrechtskonvention (2023)